

AbschiebungKritik am „Geordnete-
Rückkehr-Gesetz“

S.2

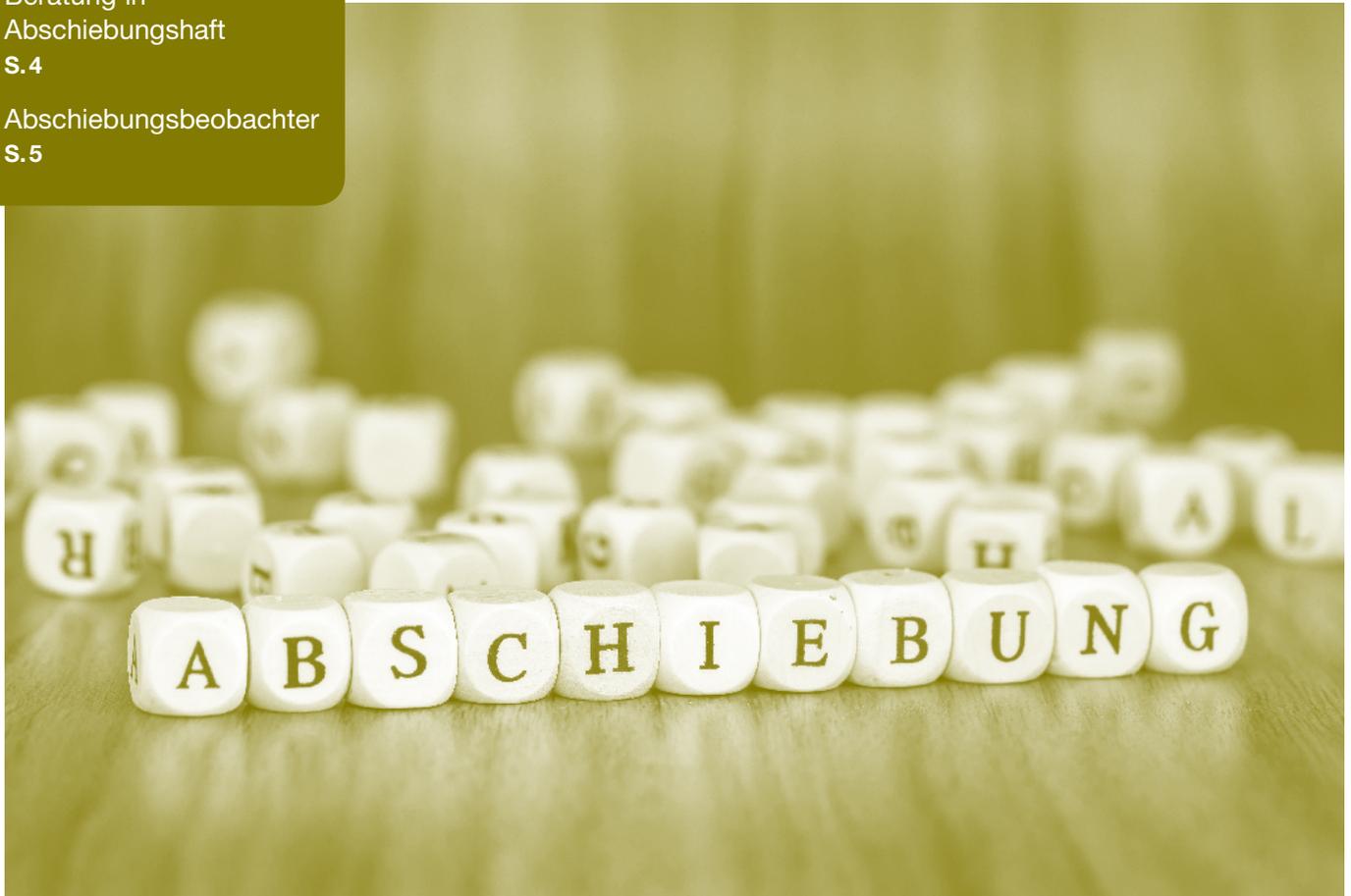
Beratung in
Abschiebungshaft

S.4

Abschiebungsbeobachter

S.5

Migration & Integration Info



22.097 Menschen wurden im Jahr 2019 aus Deutschland abgeschoben.

Liebe Leserinnen und Leser, überall wo Menschen Bedrängnis erleben, müssen sie auf die Unterstützung der Kirche zählen können. Dieses Versprechen gilt auch für Schutzsuchende, die nach Ablauf des Asylverfahrens ausreisepflichtig sind. „Auch für sie tragen wir Verantwortung“, so haben es die deutschen Bischöfe in den „Leitsätzen des kirchlichen Engagements für Flüchtlinge“ (2016) niedergelegt.

Die Migrationskommission der Deutschen Bischofskonferenz (DBK) hat diesen Grundsatz 2017 in einem Positionspapier zur kirchlichen Verantwortung im Kontext von Rückkehr und Abschiebung konkretisiert.¹ Sie entfaltet darin das Leitbild einer „Rückkehr in Sicherheit und Würde“. Sicherheit und Freiheit gehören zu den grund-

legenden Bedürfnissen jeder Person. Nur wo ihnen Rechnung getragen wird, ist der Schutz der Menschenwürde gewährleistet.

Eine Rückkehr in Sicherheit bedeutet: Menschen dürfen nicht in ihre Heimat zurückgeschickt werden, wenn ihnen dort Tod und Verderben drohen. Eine sorgfältige Beurteilung der Sicherheitslage in der Herkunftsregion ist die Voraussetzung für eine Rückkehr in Sicherheit. Daher verbietet sich die Rückführung zum Beispiel nach Afghanistan. Eine erzwungene Rückkehr ist auch dann nicht verantwortbar, wenn die Regierung des Herkunftslandes die Bürger(innen) nicht zurücknehmen will oder gesundheitliche Gründe dagegen sprechen. Auch die Begleitung der freiwillig Ausreisenden und Rückgeführten im Herkunftsland gehört zu einer Rückkehr in Sicherheit. »

Zum Leitsatz der Rückkehr in Würde zählt der Vorrang der freiwilligen Ausreise vor Abschiebungen. Selbstverständlich kann nicht davon ausgegangen werden, dass sich Menschen schnell mit dem Gedanken arrangieren, in ihr Herkunftsland zurückzukehren, dem sie aus nachvollziehbaren Gründen den Rücken gekehrt haben. Den schweren Schritt der Rückkehr zu akzeptieren, das braucht Zeit und ein Umfeld, auf das man sich vertrauensvoll einlassen kann. Die kirchlichen Organisationen drängen deshalb den Staat, eine behördenunabhängige Beratung zuzulassen. Nur so kann aufseiten der Schutzsuchenden der Verdacht eines Interessenkonflikts vermieden werden und sich eine echte Bereitschaft zu freiwilliger Rückkehr einstellen. Zusätzlicher Druck durch verfrühte Rückkehrberatung (also vor dem Ende des Asylverfahrens), verbunden mit Nachteilen im Falle einer „späten“ Entscheidung, konterkariert diesen Prozess.

Wenn Menschen, für die es nach Prüfung aller rechtlichen Optionen und unter Berücksichtigung ihrer individuellen Situation keine Bleibemöglichkeit gibt, sich nicht zur Rückkehr entschließen, ergreift der Staat Zwangsmittel. Aber auch diese Maßnahmen müssen angemessen sein und die Würde der Person achten.

Bei der Abschiebung handelt es sich nicht um Strafverfolgung oder Strafvollstreckung. Durch die neuen staatlichen Regelungen zur besseren Durchsetzung der Rückführung wurde jedoch eine Drohkulisse geschaffen, die den Druck auf alle Beteiligten erhöht. Dadurch kommt es vermehrt zum Einsatz von Gewalt und Abschiebungshaft, wovon auch Familien betroffen sind. Deshalb stellen auch die Bischöfe fest: Ein maßvoller Einsatz staatlicher Durchsetzungsmacht ist das Gebot der Stunde. Dazu gehört dann auch, Barmherzigkeit walten zu lassen und im Einzelfall Lösungen zu finden, wenn die mit einer Ausreise verbundene individuelle Härte kaum zumutbar erscheint – zum Beispiel, wenn gut integrierte Flüchtlinge nach jahrelanger Duldung abgeschoben werden.

Themenschwerpunkt

Abschiebung und Abschiebungshaft

Zum Stichtag 30. Juni 2019 waren im Ausländerzentralregister (AZR) 246.737 Personen als ausreisepflichtig registriert.¹ 22.097 Abschiebungen wurden im Jahr 2019 vollzogen², während circa 32.000 Abschiebungen scheiterten.³

Die mutmaßlich mangelnde Rechtsdurchsetzung bei der Ausreisepflicht, die diese Datengrundlage vermuten lässt, wurde von der Bundesregierung in der Vergangenheit genutzt, um Gesetzesverschärfungen zu begründen; jüngst beim sogenannten „Geordnete-Rückkehr-Gesetz“ (Zweites Gesetz zur besseren Durchsetzung der

Die Kirche begleitet Schutzsuchende auf ihrem Weg. Viele wirken hier zusammen: Die Caritas, das Raphaelswerk, der Jesuiten-Flüchtlingsdienst, Kirchengemeinden und Ordensgemeinschaften sind Schutzsuchenden nahe im Prozess der Rückkehr, sei sie freiwillig oder unfreiwillig. Das kirchliche Aufgabenspektrum ist vielgestaltig. Es umfasst die Rückkehrberatung und die Seelsorge, insbesondere in der Abschiebungshaft, aber auch für

Hauptamtliche im staatlichen Dienst, die bei Abschiebungen ebenfalls oft unter hohem Druck stehen. Die Abschiebungsbeobachtung gehört dazu und der Einsatz in den Härtefallkommissionen, um ungerechtfertigte Abschiebungen zu verhindern. Bei der Reintegration der Rückkehrer im Heimatland ist die Kirche durch ihre Diözesen, Kirchengemeinden und Orden weltweit aktiv. Manche dieser Projekte werden auch durch die deutschen Hilfswerke aktiv unterstützt.

Eine Kirche, die sich auch im Feld unfreiwilliger Rückkehr engagiert, agiert auf einem schmalen Pfad. Denn sie will nicht bei staatlichen Zwangsmaßnahmen mitwirken, auch wenn diese rechtsstaatlich legitimiert sind. Sich aus den Konfliktsituationen herauszuhalten ist jedoch keine brauchbare Alternative. Auch unter schwierigen Bedingungen müssen wir versuchen, die Spielräume der Menschlichkeit zu nutzen und zu erweitern.

Ihr Stefan Heße

Anmerkung

1. MIGRATIONSKOMMISSION DER DBK: Auch für sie tragen wir Verantwortung. Kirchliches Engagement für Geflüchtete angesichts von Rückkehr und Abschiebung. Bonn: Die deutschen Bischöfe – Migrationskommission, 2017.



Erzbischof

Dr. Stefan Heße

Sonderbeauftragter für

Flüchtlingsfragen der DBK

E-Mail: [erzbischof@](mailto:erzbischof@erzbistum-hamburg.de)

[erzbistum-hamburg.de](mailto:erzbischof@erzbistum-hamburg.de)

den wurde. Ein Großteil des Personenkreises der Ausreisepflichtigen ist außerdem in Deutschland geduldet, da es wichtige Gründe wie zum Beispiel Krankheit gibt, die die Abschiebung unmöglich machen. Personen mit Duldung sind weiterhin als ausreisepflichtig registriert, müssen Deutschland aber derzeit nicht verlassen. Es lässt sich zudem vermuten, dass viele der verbleibenden im AZR als ausreisepflichtig registrierten Personen ihrer Ausreisepflicht bereits freiwillig nachgekommen sind und dies im AZR nicht nachvollzogen wurde.⁵

Die Abschiebung als „Ultima Ratio“ zur Beendigung des Aufenthaltes kommt also nicht für alle als ausreisepflichtig registrierten Menschen infrage.

Kritik an Gesetzesverschärfungen trotz lückenhafter Datenlage

Die Thematik ist äußerst komplex und die Datenlage oft undurchsichtig. Die Bundesregierung räumte 2017 ein, dass auf Grundlage des AZR keine zuverlässigen Aussagen zu Ausreisepflichtigen gemacht werden können.⁶ In Ermangelung einer sonstigen sicheren Datenquelle wird dieses jedoch immer wieder herangezogen. Auch liegen keine gesicherten und flächendeckenden Erkenntnisse vor, warum Abschiebungen scheitern. Im Jahr 2018 ist von den 27.635 Abschiebungen, bei denen die abzuschiebenden Menschen der Bundespolizei erst gar nicht zugeführt werden konnten, nicht bekannt, ob das Scheitern den ausreisepflichtigen Personen zuzuschreiben ist oder andere Hintergründe hat.⁷

Da die Datenlage äußerst lückenhaft ist und bereits in der Vergangenheit eingeführte Maßnahmen für eine vermeintlich bessere Durchsetzung der Ausreisepflicht nicht evaluiert worden sind, wurde der Gesetzentwurf zum sogenannten „Geordnete-Rückkehr-Gesetz“ von verschiedenen staatlichen und zivilgesellschaftlichen Akteuren, unter ihnen der Deutsche Caritasverband (DCV)⁸, stark kritisiert. Denn mit dem Gesetz gehen zahlreiche weitere einschneidende Verschärfungen für Ausreisepflichtige einher, ohne dass damit tatsächlich das angestrebte Ziel erreicht werden könnte.

Unverletzlichkeit der Wohnung aufgeweicht

Bisher durfte die Polizei privaten Wohnraum – und somit auch Wohnraum in Flüchtlingsunterkünften – beispielsweise nur bei Gefahr in Verzug ohne richterlichen Beschluss betreten und durchsuchen, um Personen ausfindig zu machen, die abgeschoben werden sollten. Durch das „Geordnete-Rückkehr-Gesetz“ wurde in § 58 Aufenthaltsgesetz die Erlaubnis eingeführt, grundsätzlich Wohnungen auch ohne richterlichen Beschluss zum Zweck der Ergreifung Abzuschiebender zu betreten. In der Umsetzung dieser Regelung wird es allerdings nicht beim Betreten bleiben können, sondern es werden sicherlich oft weitere Handlungen vorgenommen werden, die einer Durchsuchung gleichkommen. Eine Durchsuchung unterliegt jedoch einem richterlichen Vorbehalt. Aus Sicht des DCV ist die Unverletzlichkeit der Wohnung ein hohes Gut, das vollumfänglich zu schützen ist. Das Betreten und Durchsuchen von Wohnungen zum Zweck der Ergrei-

fung von Abzuschiebenden ohne richterlichen Beschluss muss deshalb unterbleiben.

Unrechtmäßige Verquickung von Abschiebungs- und Straftat

Weiterhin wurde mit dem Inkrafttreten des „Geordnete-Rückkehr-Gesetzes“ das Trennungsgebot bis Juli 2022 aufgehoben. Das bedeutet, dass die Unterbringung von Ausreisepflichtigen und Strafgefangenen in denselben Einrichtungen vorübergehend erlaubt ist. Dies kann belastend sein und schwerwiegende psychische Folgen für die Betroffenen haben. Der Abschiebungshaft als Administrativhaft geht keine Straftat voraus. Eine gemeinsame Unterbringung mit Strafgefangenen stellt Menschen, die kein Verbrechen begangen haben, zu Unrecht als Straffällige dar. Zwar erlaubt Art. 18 der EU-Rückführungsrichtlinie bei einer unvorhersehbar großen Zahl Abzuschiebender eine ausnahmsweise Abweichung vom Trennungsgebot, jedoch kann aus Sicht des DCV im Jahr 2019 von einer Unvorhersehbarkeit vor dem Hintergrund der hohen Zuzugszahlen in den Jahren 2015 und 2016 nicht die Rede sein. Die vorübergehende Aussetzung des Trennungsgebotes ist daher nach Auffassung des DCV nicht europarechtskonform.

Diese und weitere kürzlich eingeführte Maßnahmen greifen stark in Grundrechte von Betroffenen ein. Aus Sicht des DCV ist es zunächst unbedingt notwendig, die aufgeheizte, oft emotional geführte Debatte zu Abschiebungen, die immer wieder zu einschneidenden Gesetzesverschärfungen geführt hat, faktenbasiert zu gestalten und dazu auch die Datenlage zu verbessern. Denn schlussendlich treffen die Gesetzesverschärfungen Menschen, die einem Leben in Deutschland hoffnungsvoll und voller Zuversicht entgegengeblickt haben und deren Würde trotz Ausreisepflicht zu wahren ist.

Deshalb muss der Förderung der freiwilligen Rückkehr auch Vorrang vor zwangsweisen Abschiebungen eingeräumt werden. Von Abschiebungen in Länder, in denen eine Rückkehr in Sicherheit und Würde nicht gewährleistet werden kann, muss abgesehen werden. Abschiebung und Abschiebungshaft dürfen stets nur als letztes Mittel Anwendung finden.

Diese und weitere Positionen des DCV zu den Themen Abschiebung und Dublin-Überstellung, Abschiebungs- und Überstellungshaft sowie Abschiebungsbeobachtung sind in der Broschüre „Migration im Fokus: Abschiebung und Abschiebungshaft“ festgehalten. Sie steht unter www.caritas.de/migration-im-fokus kostenlos zum Download zur Verfügung.

Katharina Mayr

Referentin Migration und Integration beim DCV

Anmerkungen

1. Bundestags-Drucksache 19/13303 (18.9.2019), S. 54.
2. Bundestags-Drucksache 19/18201 (19.3.2020), S. 2.
3. Ebd., S. 29 und 36.

»

4. Bundestags-Drucksache 19/10047 (10.5.2019), S. 1.
5. Für eine detaillierte Analyse, inwiefern ausreisepflichtige Personen Deutschland nicht verlassen, s. unter diakonie.de per Kurzlink: <https://bit.ly/35QZtrW>
6. Bundestags-Drucksache 18/12725 (14.6.2017), S. 8 ff.
7. Bundestags-Drucksache 19/8030 (27.2.2019), S. 2; JELPKE, U.: *Bundesregierung kennt Gründe gescheiterter Abschiebungen gar nicht*. In: *Migazin*, 25.3.2019, Download per Kurzlink: <https://bit.ly/35VnX35>
8. DCV: *Stellungnahme – Gesetzentwurf der Bundesregierung eines Zweiten Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht (Geordnete-Rückkehr-Gesetz)*, Freiburg, 2019. Download: www.caritas.de/fuerprofis/presse/stellungnahmen/stellungnahmen, Eintrag vom 3.6.2019.

Beratung in Abschiebungshaft – ein Ringen um jedes Schicksal

Der Jesuiten-Flüchtlingsdienst (Jesuit Refugee Service/JRS) begleitet und berät seit 1995 Abschiebungsgefangene – in Berlin-Köpenick und im brandenburgischen Eisenhüttenstadt bis zur Schließung der dortigen Einrichtungen; in Bayern zuerst in München-Stadelheim, dann in Mühldorf, heute in Eichstätt und Erding. Die beiden bayerischen Einrichtungen haben zusammen 120 Haftplätze, davon zehn für Frauen; jährlich werden dort etwa 1200 Personen in Abschiebungshaft genommen.

Zwar ist die bundesweite Zahl der Inhaftierungen im Laufe der Jahre deutlich zurückgegangen, von jährlich etwa 20.000 bis 25.000 in den späten 1990er-Jahren auf heute schätzungsweise rund 5000. Und auch die Situation der Betroffenen hat sich verbessert, beispielsweise wurden der Zelleneinschluss gelockert und die Telefonierzeiten ausgedehnt. Doch mussten alle Veränderungen erstritten werden. So stellte der Bundesgerichtshof mit Beschluss vom 26. Juni 2014 fest, dass die Annahme von Fluchtgefahr – die wesentliche Grundlage für die Inhaftnahme eines Flüchtlings – sich auf objektive gesetzlich festgelegte Kriterien stützen muss, also die Generalklausel des „begründeten Verdachtes“ nicht für eine Inhaftierung ausreicht. Und mit Urteil vom 7. Juli 2014 beendete der Europäische Gerichtshof (EuGH) die seit Inkrafttreten der EU-Rückführungsrichtlinie im Dezember 2010 unionswidrige deutsche Praxis der Unterbringung von Abschiebungshäftlingen in normalen Justizvollzugsanstalten.

Dessen ungeachtet lässt auf Initiative der Bundesregierung das am 21. August 2019 in Kraft getretene sogenannte „Geordnete-Rückkehr-Gesetz“ unter Berufung auf eine Ausnahmesituation die Unterbringung von Abschiebungsgefangenen in normalen Gefängnissen bis 2022 wieder zu. Von dieser Ausnahmeregelung macht bislang nur Sachsen-Anhalt Gebrauch. Über kurz oder lang wird man sicherlich überlegen müssen, erneut den EuGH anzurufen.

Im Laufe der Jahre hat sich eines jedoch nicht geändert, und das sind die Fragen der Betroffenen: Warum bin ich hier eingesperrt, obwohl ich nichts verbrochen habe? Wie lange dauert die Haft noch? Wie komme ich zu einem Anwalt? Warum kann ich mein Asylverfah-

ren nicht in Deutschland durchführen? Was erwartet mich nach der Abschiebung?

Es sind Menschen aus aller Welt, die wir in unserer wöchentlichen Beratung treffen. Die einen sind gerade erst eingereist, die anderen hielten sich schon länger in Deutschland auf, waren nach abgelehntem Asylverfahren nicht ausgereist. Etwa zwei Drittel der Betroffenen warten auf die Abschiebung ins Herkunftsland, ein Drittel soll im sogenannten Dublin-Verfahren in einen anderen EU-Mitgliedstaat rücküberstellt werden.

Vier von fünf afghanischen Klienten wurden abgeschoben

Monat für Monat begegnen wir vier bis sechs Afghanen, denen die Abschiebung per Sammelcharter nach Kabul droht. Bei ihnen schauen wir uns nicht nur die Haft- und Asylunterlagen an, sondern versuchen in Gesprächen herauszufinden, ob sie besondere Integrationsleistungen vorweisen können. Wenn sich genügend „Pluspunkte“ in Form von Schul- oder Arbeitszeugnissen, Referenzen von Vereinen, Unterstützer(inne)n oder dergleichen finden, stellt der Bayerische Flüchtlingsrat, mit dem wir eng zusammenarbeiten, ein Dossier zusammen und reicht dieses beim Innenminister ein. Im Laufe des Jahres 2019 haben wir rund 50 Afghanen in Abschiebungshaft begleitet und beraten. Lediglich neun wurden entweder aufgrund anwaltlicher Intervention oder nach politischer Entscheidung nicht abgeschoben.

Auch Kindsväter sind eine Gruppe, die uns immer wieder emotional und fachlich herausfordert. Kontakt mit der (häufig noch schwangeren) Kindsmutter muss aufgenommen und die Beurkundung der Vaterschaft und des gemeinsamen Sorgerechts in die Wege geleitet werden. Häufig ist es ein Wettlauf gegen die Zeit, denn die Vorbereitungen der Abschiebung laufen weiter. Das Jugendamt oder ein Notar am Wohnort der Kindsmutter muss tätig werden, als Nächstes das Jugendamt in Eichstätt oder Erding. Unterlagen müssen hin und her geschickt, Termine abgesprochen werden.

Odyssee einer Vaterschaftsanerkennung

Nahezu aussichtslos erschien der Fall eines Nigerianers, bei dem die Beurkundung nach § 1597a BGB wegen Vorliegens „konkreter Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft“ ausgesetzt worden war. Der Mann hatte sich im Dezember letzten Jahres zusammen mit seiner ebenfalls aus Nigeria stammenden schwangeren Lebensgefährtin zur vorgeburtlichen Anerkennung der Vaterschaft an einen Notar gewandt.

Während die Frau einen festen Aufenthalt vorweisen konnte, war er bereits ausreisepflichtig, worauf der Notar die Beurkundung aussetzte und den Vorgang der zuständigen Ausländerbehörde zur Prüfung anzeigte. Diese beantragte am 20. Januar 2020 beim zuständigen Amtsgericht die Anordnung von Abschiebungshaft. Es bestehe Fluchtgefahr, da der Betroffene nicht zu einem festgesetzten Termin

zur Identitätsklärung bei seiner Botschaft erschienen sei und er mehrfach gegen die ihm auferlegte räumliche Beschränkung verstoßen habe. Tatsächlich hatte sich der Mann schon seit einigen Wochen nicht mehr in seiner Unterkunft aufgehalten, sondern lebte bei seiner schwangeren Lebensgefährtin in Berlin.

Am 12. Februar 2020 kam das Kind zur Welt. Da die Beurkundung der Vaterschaft weiterhin auf Eis lag, blieb als Nachweis nur ein DNA-Vaterschaftstest. Doch wie diesen durchführen, wenn der Kindsvater sich in Abschiebungshaft in Bayern befindet, Mutter und Kind sich hingegen in Berlin aufhalten? Ein Test bei nicht gleichzeitig anwesenden Proband(inn)en ist kompliziert, da dann erhöhte Anforderungen an die Identitätsüberprüfung und den Versand der Proben gestellt werden. Weder die Hafteinrichtung noch das Jugendamt vor Ort sahen sich zuständig für die Probenahme beim Kindsvater. Erst nachdem die Anwältin einen Antrag auf Duldung ihres Mandanten zum Zwecke des Vaterschaftstests gestellt hatte, erklärte sich die Ausländerbehörde bereit, einen Mitarbeiter in die Haft zu schicken.

Jedoch fehlte noch die Geburtsurkunde, die Voraussetzung für einen Vaterschaftstest ist. Zu deren Ausstellung wartete das zuständige Standesamt in Berlin auf die Akten von Seiten der Ausländerbehörde in Bayern. Erst als die Ausbreitung des Coronavirus zu zahlreichen Flugstornierungen und Einreisesperren führte und die Anwältin bei Gericht die Aufhebung der Haft beantragt hatte, lenkte die Ausländerbehörde ein und ließ den Betroffenen frei. Anfang April konnte die Familie schließlich den Test bei einer Apotheke in Berlin durchführen lassen, mit dem Ergebnis, dass der behauptete Kindsvater der biologische Vater ist.

Familientrennungen sind aus praktischen Gründen schwer rückgängig zu machen

Leider gehen die meisten Verfahren nicht so aus. Im Jahr 2019 hatte der JRS mit 21 derartigen Fällen zu tun; in fünf weiteren Fällen war zwar kein Kind involviert, jedoch waren die Betroffenen verheiratet. Nur in zwei dieser Fälle kam es nicht zu einer Abschiebung. Familientrennungen werden offenbar häufig in Kauf genommen, um eine bestehende Ausreisepflicht durchzusetzen, auch vor dem Hintergrund, dass eine nachträgliche Wiedereinreise sehr zeit- und kostenintensiv und damit für die Beteiligten nur schwer oder gar nicht mehr realisierbar ist.

Zwar ist die Zahl der Inhaftierungen in den letzten zwanzig Jahren – wie oben erwähnt – deutlich zurückgegangen, jedoch gilt noch immer die Feststellung der Deutschen Bischofskonferenz aus dem Jahr 1995, „dass Abschiebungshaft zu schnell, zu häufig und zu lange beantragt und verhängt wird“. Die Folgen für die einzelnen Menschen, aber auch für die gesamte Gesellschaft werden viel zu selten diskutiert.

Dieter Müller SJ
Seelsorger beim JRS München

Transparenz ermöglicht demokratisches Handeln

Abschiebungsbeobachtung am Flughafen Frankfurt

Es ist halb zwei in der Nacht, ich befinde mich in der S-Bahn auf dem Weg zum Flughafen Frankfurt. Mein Mobiltelefon klingelt und ich gehe ran. Die Frau am anderen Ende berichtet mir fassungslos, dass Polizeibeamte ihren Ehemann in der Nacht aus der gemeinsamen Wohnung geholt haben. Sie bringen ihn zum Flughafen Frankfurt, von wo aus er in sein Herkunftsland abgeschoben werden soll. Über sein Handy sei ihr Mann nicht mehr erreichbar. Sie seien doch immer so vorsichtig gewesen und ihr Anwalt habe erklärt, dass der Staat den besonderen Schutz der Familie respektiere, als Verheiratete seien sie „sicher“.

Mein Telefon wird in dieser Nacht noch häufiger klingeln. Angehörige, Anwältinnen und Anwälte sowie Vertreter(innen) von Nichtregierungsorganisationen (NGOs) rufen an, erkundigen sich nach ihren Partner(inne)n, Mandant(inn)en und Klient(inn)en. Sie berichten mir aus dem Leben der betroffenen Menschen und von ihren jeweiligen Schicksalen. Sie mailen mir Eilanträge, die am Verwaltungsgericht anhängig sind, und andere Dokumente, die eine Abschiebung noch im letzten Moment stoppen könnten.

Die Abschiebebeobachtung am Flughafen Frankfurt existiert seit 2006. Sie soll Transparenz in einem für die Öffentlichkeit nicht zugänglichen Bereich staatlichen Handelns bringen. Grundlage dafür ist eine Rahmenvereinbarung zwischen den kirchlichen Trägern und der Bundespolizei.

Unabhängige Beobachtung ist die Schnittstelle zur Gesellschaft

Meine Aufgabe als Abschiebungsbeobachter ist es, als unabhängige Instanz die Verhältnismäßigkeit der eingesetzten Mittel und die Einhaltung des Grundgesetzes und damit humanitärer Prinzipien zu überwachen und zu dokumentieren. Meine Beobachtungen berichte ich im Forum Abschiebungsbeobachtung am Flughafen Frankfurt (FAFF), einem nichtöffentlichen Gremium, in dem Kirchen, Bundespolizei, Innenministerien der Länder Hessen und Rheinland-Pfalz, Flüchtlings- und Menschenrechtsinitiativen zusammenarbeiten. Ziel ist es, strukturelle Defizite im Vollzug zu identifizieren und zu beseitigen, um die Lage der Betroffenen zu verbessern. Jährlich veröffentlicht das Forum einen Tätigkeitsbericht der Abschiebungsbeobachtung.¹

Zahlen aus dem Vorjahr

Im Jahr 2019 wurden mehr als 7300 Menschen vom Frankfurter Flughafen aus abgeschoben. Flugziele waren Italien, aber auch der Balkan, Nordafrika, Nigeria, Pakistan und Afghanistan. Mit einem Beschäftigungsumfang von 50 Prozent kann ich circa 700 Abschiebungen im Jahr beobachten. Im Jahr 2019 habe ich keine Verstöße gegen das

Verhältnismäßigkeitsprinzip dokumentiert. Ganz überwiegend wurden die beobachteten Rückführungen auch in kritischen Situationen mit professioneller Distanz und mit Respekt für die Betroffenen vollzogen. Ich erlebe insgesamt viel Offenheit und Kooperationsbereitschaft der Behördenvertreter(innen) am Flughafen.

Abschiebungssituation: vielfältige Stressfaktoren auf einmal

Wie auch in der eingangs geschilderten Nacht beobachte ich den Vollzug der Abschiebungsmaßnahme von der Ankunft der Menschen am Flughafen bis zu ihrem Abflug. Wie gewöhnliche Passagiere verbringen die Rückzuführenden circa zwei Stunden am Flughafen, allerdings in den Räumen der Bundespolizei.

Die Menschen, die zum Flughafen gebracht werden, reagieren sehr unterschiedlich auf die Abschiebungssituation. Oft werden die Menschen nachts oder in den frühen Morgenstunden von den Polizeibeamt(inn)en abgeholt und können nur das Allernötigste packen. Manche kommen ohne Gepäck, mussten Teile ihres Hab und Guts zurücklassen, oder sie werden ohne passende Kleidung an den Flughafen gebracht. Manchmal gelingt es, dass das zurückgelassene Gepäck noch an den Flughafen gebracht wird – oft gelingt das nicht.

Die rückzuführenden Menschen haben lange Fahrten im Polizeiwagen hinter sich und wissen nicht, wohin die Fahrt geht und was sie genau erwartet. Familien werden manchmal während der Abholung getrennt. Mangelnde Kommunikation der Behörden führt zu Unkenntnis darüber, was mit den übrigen Familienmitgliedern passiert und wo sie sich befinden. Am Flughafen akkumulieren sich diese Faktoren und können zu einer emotionalen Ausnahmesituation führen. Gleichzeitig ist der Spielraum für alle Beteiligten in den letzten zwei Stunden am Flughafen extrem klein, um vergangene Versäumnisse auszuräumen. Dies trägt zu Verunsicherung und Angst bei. Manche resignieren, andere schreien und wüten, wieder andere weinen oder flehen, bleiben zu dürfen.

Bei vielen spüre ich ihre Angst und die weiteren psychischen Belastungen. Abzuschiebende berichten mir von politischer Verfolgung in ihrem Herkunftsland. Sie befürchten bei ihrer Rückkehr dorthin oder in das Erstaufnahmeland Gefahr für Leib und Leben. Eine aus Nordafrika stammende Frau, die zusammen mit ihrer Tochter nach der Dublin-III-Verordnung nach Italien überstellt wurde, fürchtete, wieder dem Vater ihres Kindes zu begegnen, der gewalttätig sei und sie zur Prostitution gezwungen habe.

Vermittlung zwischen Betroffenen und den Akteuren in Deutschland und dem Zielland

In vielen Fällen nehme ich neben meiner Beobachtungstätigkeit eine Vermittlerrolle zwischen Beamt(inn)en und Geflüchteten ein. Auch ist regelmäßig die Kommunikation mit den Begleitärzt(inn)en gefragt. Für die Geflüchteten halte ich außerdem den Kontakt nach

„außen“, also zu Angehörigen und/oder ihren Rechtsbeiständen. Ich ermögliche direkten Telefonkontakt und organisiere die Abholung oder den Kontakt zu Anlaufstellen im Zielland. In der Regel bleibt mir ein Fenster von zwei Stunden, um den Geflüchteten zuzuhören und zu versuchen, ihre Bedürfnisse adäquat weiterzuleiten: Manchmal hilft ein Telefonat, manchmal auch eine Zigarette.

Viele Rückzuführende kommen völlig mittellos am Flughafen an. Sie benötigen Geldmittel, um vom Zielflughafen weiterzukommen. Mittel werden auch für die Versorgung ihrer Babys und Kleinkinder nach der Ankunft angefragt. Nach Möglichkeit wird in diesen Fällen ein Handgeld zwischen 35 und 50 Euro ausgezahlt.²

Meine Anwesenheit hat oft eine deeskalierende Wirkung auf die Situation. Das Wissen über meine Unabhängigkeit kann bei den Geflüchteten das Gefühl der Sicherheit und des Geschütztseins vor unangemessenem Verhalten erhöhen und damit zu mehr Akzeptanz der Beamt(inn)en und der Durchführung der Maßnahme führen.

Ich kann als Abschiebungsbeobachter nicht aktiv eingreifen, verhindere keine Abschiebungen und bewerte auch nicht die Rechtslage und die Abschiebungspraxis in Deutschland. Die beiden Kirchen haben sich hierzu eindeutig positioniert.³

Kontrolle durch Transparenz ist ein zentrales Element einer parlamentarischen Demokratie. Damit wird die Einhaltung demokratischer und rechtstaatlicher Prinzipien überwacht. Gleichzeitig ermöglicht der Prozess der transparenten Kontrolle und Revision eine kritische Reflexion. Auf Grundlage einer solchen Analyse können geeignete Veränderungen und Anpassungen entwickelt und integriert werden. Dies gilt ganz besonders für Bereiche, in denen vulnerable Menschen (Familien, Frauen, Kinder und kranke Menschen) betroffen sind. Abgeschobene Personen, die sich nicht mehr in Deutschland aufhalten, haben gerade nicht die Möglichkeiten und Ressourcen, nachträglich Rechtsverstöße anzuzeigen und ihre Rechte geltend zu machen.

Raphael Schulte-Kellinghaus

*Referent für Abschiebungsbeobachtung beim
Diözesan-Caritasverband Limburg*

Anmerkungen

1. Siehe auch: *DIÖZESAN-CARITASVERBAND LIMBURG; DIAKONISCHES WERK FÜR FRANKFURT UND OFFENBACH: Tätigkeitsbericht der Abschiebungsbeobachtung 2018. Download per Kurzlink: <https://bit.ly/35TisCb>*

2. *Es gibt keine bundeseinheitliche Regelung zur Auszahlung eines Handgelds. Vielmehr fällt es in die Zuständigkeit der Bundesländer.*

3. *Stellungnahme des Deutschen Caritasverbandes zur Abschiebungsbeobachtung: Migration im Fokus – Abschiebung und Abschiebungshaft, Stand 12/2019: www.caritas.de/fuerprofis/fachthemen/migration/fluchtpunkte/migration-im-fokus;*

Positionspapier der Deutschen Bischofskonferenz (November 2017):

MIGRATIONSKOMMISSION DER DBK: Auch für sie tragen wir Verantwortung. Download per Kurzlink: <https://bit.ly/3bqbu8K>

Praxistipp: Engagiert gegen Abschiebungen nach Afghanistan

Die Kampagne „#sichersein: Engagiert gegen Abschiebungen nach Afghanistan“ ist eine Initiative verschiedener österreichischer NGOs und Verbände, die sich gegen Abschiebungen nach Afghanistan einsetzt. Begründet wird die Forderung des Abschiebestopps mit der völlig unzumutbaren Situation in Afghanistan, wo laut Angaben der UNO im Jahr 2018 über 11.000 Zivilist(inn)en aufgrund des dortigen Konfliktes starben, und mit der Reisewarnung des österreichischen Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres, das in Afghanistan lebenden Österreicher(inne)n aufgrund des Risikos gewalttätiger Auseinandersetzungen, von Minen und Terror dringend anrät, das Land zu verlassen.

„Dorthin, wo ‚wir‘ keinesfalls hinreisen sollen, werden Menschen und Familien abgeschoben, die teilweise das Land gar nicht kennen, weil sie woanders aufgewachsen sind.

Das können wir nicht akzeptieren.

Das wollen wir nicht akzeptieren.

Das dürfen wir nicht akzeptieren.

Deshalb unser Engagement und diese Kampagne.“

(sichersein.at)

Auf ihrer Website www.sichersein.at, die auch für Engagierte in Deutschland vielfältige Impulse bietet, informiert die Kampagne über die aktuelle Situation in Afghanistan und stellt Informationen zu den Themen Asylverfahren und Abschiebung zur Verfügung. Zudem gibt es Vorschläge, wie sich Einzelpersonen gegen Abschiebungen nach Afghanistan einzusetzen können: Protestbriefe schreiben, lokale Anti-Abschiebungs-Kampagnen organisieren, sich auf Social-Media-Kanälen vernetzen oder Informationsveranstaltungen organisieren.

#sichersein



AFGHANISTAN IST NICHT SICHER!

„Im ganzen Land besteht das Risiko von gewalttätigen Auseinandersetzungen, Raketeneinschlägen, Minen, Terroranschlägen und kriminellen Übergriffen einschließlich Entführungen, Vergewaltigungen und bewaffneter Raubüberfälle. Den in Afghanistan lebenden Auslandsösterreichern sowie Österreichern, die sich aus anderen Gründen in Afghanistan aufhalten, wird dringend angeraten, das Land zu verlassen.“

Offizielle Reisewarnung des österreichischen Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres.

#SICHER SEIN Engagiert gegen Abschiebungen nach Afghanistan

Im Jahr 2017 gab es mehr als 10.000 zivile Opfer. Derzeit sind viele Menschen von einer Abschiebung nach Afghanistan bedroht. Wenn sie zur Rückkehr gezwungen werden, ist ihr Leben in akuter Gefahr.

Engagiere auch du dich für die Einhaltung der Menschenrechte und gegen die lebensbedrohlichen Abschiebungen nach Afghanistan!

Jetzt aktiv werden: Alle Möglichkeiten dazu auf www.sichersein.at

Unterstütze die Kampagne auf facebook, twitter und Instagram. Nicht vergessen: #SicherSein

#SicherSein ist eine Initiative von: asylkoordination österreich, Diakonie, Volkshilfe, SOS Mitmensch, Projekt Integrationshaus, Don Bosco Flüchtlingswerk, Alpine Peace Crossing

Mit Unterstützung von Amnesty International, Rotes Kreuz, Samariterbund, SOS Kinderdorf, VIDC

NACHGEDACHT



P. Heinz Goldkuhle SAC
*Flughafenseelsorger
 am Flughafen
 Frankfurt*
 E-Mail: h.goldkuhle@bistumlimburg.de

Zentrale Rückführung – ein Arbeitsbereich der Seelsorge am Flughafen Frankfurt

Als katholischer Pfarrer am Flughafen Frankfurt arbeite ich konfessions- und religionsübergreifend in verschiedenen Arbeitsbereichen. Seelsorge kommt

dabei immer zum Tragen, wenn es um menschliche Nöte, Bedürfnisse und Lebenssituationen geht, wie im folgenden Fall:

Ein junger Syrer und seine damals schwangere iranische Freundin waren seit Wochen und Monaten unterwegs durch Italien und Frankreich. Als sie am Flughafen Frankfurt ankamen, wurden sie von der Polizei aufgegriffen. Sie baten um Asyl. Während ihres Lebens auf der Straße hatte die Frau ihr Kind verloren. Die Trauer um das Ungeborene hat beide zermürbt. Ich konnte die beiden in langen Gesprächen beruhigen und ihnen sagen, dass der Gott, an den ich glaube, ihr Kind in seine Arme genommen hat – ein Trost?

Dieses Beispiel mag zeigen, wie die rechtlichen und menschlichen Seiten eines Verfahrens oft kollidieren und häufig kein Spielraum da ist, wenn nicht kirchliche Seelsorge einspringt. Die Menschen, denen wir begegnen, sind zumeist in großer persönlicher, familiärer und wirtschaftlicher Not, die in der Öffentlichkeit oft unterschätzt wird. Sie sträuben sich häufig mit allen Mitteln bis hin zur Selbstverletzung, um das Ziel, hier zu sein, nicht aufgeben zu müssen. Denn an ihrem Zuhause, das sie verlassen hatten, erwartet sie vielfach Verfolgung, Hunger und Tod.

Seelsorge richtet sich an diese Menschen, wenn sie einen Trost, einen Zuspruch oder auch Unterstützung brauchen. Ebenso gibt es oft auch einen seelsorglichen Bedarf aufseiten der an Rückführungen beteiligten Beamt(inn)en: Wenn sie aufgrund physischen

Widerstandes unmittelbare Gewalt anwenden mussten, wenn sie ihre Gesundheit gefährdet sehen oder mit der Verarbeitung von Aggressionen konfrontiert sind.

Asylsuchende und Flüchtlinge kommen auf meist sehr schweren und anstrengenden Wegen zu uns, sie müssen hier viele rechtliche Hürden durchlaufen und stehen persönlich vor dem Nichts. Sie kommen aus Kriegsgebieten, in denen Zerstörung, Hunger und Obdachlosigkeit herrschen, sind oft in ihrer Heimat verfolgt worden beziehungsweise müssen dort um ihr Leben bangen. Hier bei uns sehen sie sich mit einem Berg von für sie undurchschaubaren bürokratischen Hürden und Verwaltungsabläufen konfrontiert, die sich oft über Jahre hinziehen. Kirche und Glaube sind da in vielen Fällen so etwas wie ein „sicherer Hafen“, eine Zufluchtsstelle, bei der es noch etwas Hoffnung und Zuversicht gibt.

In Vorträgen für Besucher(innen)gruppen und bei Begegnungen mit Gästen ereignet sich noch ein weiterer Aspekt von Seelsorge: wenn es darum geht, aufzuklären und die asylsuchenden Menschen in ihrer Not gegenüber einer nicht immer offenen, sondern oft mit Vorurteilen beladenen Öffentlichkeit gleichsam zu verteidigen.

Wir Seelsorgenden können nicht in allen Situationen helfen. Aber hin und wieder können wir Trost geben, Hoffnung vermitteln und eine Perspektive eröffnen. Vergessen wir nicht: Asylsuche und Flucht sind im weitesten Sinn die Folge einer Globalisierung, an der wir nicht unbeteiligt sind und deren Nutzen wir nicht allein genießen dürfen.

P. Heinz Goldkuhle SAC

April 2020

IMPRESSUM

www.caritas.de

Redaktion: Dr. Andrea Schlenker (verantwortlich), Elena Knežević, Katharina Mayr, Klemens Bögner
 Karlstraße 40, 79104 Freiburg

Redaktionssekretariat: Christine Rautenberg, E-Mail: migration.integration@caritas.de

Vertrieb: Rupert Weber, Tel. 07 61/200-420, Fax: 200-11 420, E-Mail: zeitschriftenvertrieb@caritas.de

Titelfoto: [oxie99](https://www.oxie99.com) – [stock.adobe.com](https://www.stock.adobe.com)

Nachdruck und elektronische Verwendung nur mit schriftlicher Genehmigung. Herausgegeben vom Referat Migration und Integration, Deutscher Caritasverband e. V. in Freiburg

